Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam
Potsdam, 1.1992 -

Nr. 8

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:

Der Rektor der Universität Potsdam Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich:

Rektorat

Tel.: 03 31/9 77 14 06

ISSN 0943-0091

13. Jahrgang

13. September 2004

Nr. 8

INHALT:

	Seit
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Änderungsatzung zur Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 21. April 2004	88
Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung – SBPO) vom 21. April 2004	89
Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Potsdam für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationale Beziehungen vom 21. Januar 2004	90

Bekanntmachungen

Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung HSPV Bbg) vom 3. September 2004

91

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Änderungsatzung zur Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 21. April 2004

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), am 21. April 2004 die folgende Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Juni 2001 (AmBek UP S. 122) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

"Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste Prüfung) an der Universität Potsdam."

Nr. 2

- a) Die Überschrift von § 4 erhält folgende Fassung: "Form der Zwischenprüfung, Zulassung und Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsverhinderung"
- b) Eingefügt wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:
- "Studierende, die an einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Richtergesetzes die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Zwischenprüfung zugelassen."
- c) Der alte Absatz 2 wird der neue Absatz 3.
- d) Eingefügt wird folgender neuer Absatz 4: "Kann ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Vorlesungsabschlussklausur oder eine Hausarbeit nicht oder nicht innerhalb der

Bearbeitungsfrist anfertigen, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer anzuzeigen und nachzuweisen, im Falle einer Krankheit durch ein ärztliches Attest. Dem Studierenden ist eine Möglichkeit zur Nachholung der versäumten Leistung bzw. eine Fristverlängerung einzuräumen."

Nr. 3

a) § 6 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) § 6 Absatz 2 wird gestrichen.

Nr. 4

a) In § 7 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen und durch folgende Formulierungen ersetzt:

"Die Studierenden können in dem jeweiligen Fachsemester nur die Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten und die Hausarbeiten schreiben, die für dieses Fachsemester angeboten werden. Insbesondere sind Studierende des 3. Fachsemesters von der Teilnahme an Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten, die für das 1. Fachsemester angeboten werden, ausgeschlossen."

b) § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Ein Studierender, der bis zum Ende des dritten Fachsemesters die Mindestzahl von Vorlesungsabschlussklausuren (Absatz 2) nicht erreicht, aber zumindest eine Vorlesungsabschlussklausur in jedem Hauptrechtsgebiet erfolgreich bearbeitet hat, erhält die Möglichkeit, im vierten Fachsemester in dem Fach bzw. in den Fächern, in denen er die Mindestzahl von Vorlesungsabschlussklausuren noch nicht erreicht hat, eine weitere Klausur (Nachprüfungsklausur) zu fertigen."

c) In Absatz 3 Satz 4 wird "amtsärztliches Zeugnis" durch "ärztliches Attest" ersetzt.

Nr. 5

a) § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Über die in einem Semester erbrachten Zwischenprüfungsleistungen (§§ 5, 6) stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus."

- b) In § 9 Absatz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Der verbleibende erste Halbsatz wird Satz 1.
- c) In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung erteilt."

Artikel 2

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im oder nach dem Wintersemester 2004/2005 aufnehmen.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 2. September 2004

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Änderungssatzung
zur Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium
im Studiengang Rechtswissenschaft an
der Universität Potsdam
(Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
– SBPO)

Vom 21. April 2004

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51) und § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), am 21. April 2004 die folgende Satzung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung erlassen:²

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung – SBPO) vom 13. August 2003 (AmBek UP 2004 S. 14) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort "wird" eingefügt: "nach Absatz 4".

Nr. 2 § 19 wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt: "(4) Die an der Universität Paris X in der "licence en droit" oder "maîtrise en droit" erreichten Punktzahlen von 00,0 – 02,4 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 0 (ungenügend), von 02,5 – 04,9 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 1 (mangelhaft), von 05,0 – 07,4 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 2 (mangelhaft),

² Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 2. September 2004

von 07,5 - 09,9 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 3 (mangelhaft), von 10,0 - 10,3 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 4 (ausreichend), von 10,4 - 10,8 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 5 (ausreichend), von 10,9 - 11,2 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 6 (ausreichend), von 11,3 - 11,6 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 7 (befriedigend), von 11,7 - 12,1 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 8 (befriedigend), von 12,2 - 12,5 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 9 (befriedigend), von 12,6 - 12,9 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 10 (vollbefriedigend), von 13,0 - 13,4 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 11 (vollbefriedigend), von 13,5 - 13,9 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 12 (vollbefriedigend), von 14,0 - 14,6 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 13 (gut),

von 14,7 – 15,3 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 14 (gut),

von 15,4 – 15,9 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 15 (gut),

von 16,0-17,3 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 16 (sehr gut),

von 17,4 – 18,6 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 17 (sehr gut) und

von 18,7 – 20,0 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 18 (sehr gut)."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Potsdam für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationale Beziehungen

Vom 21. Januar 2004

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42, 46), am 21. Januar 2004 folgende Änderungssatzung erlassen:³

Artikel 1

Die Zulassungsordnung der Universität Potsdam für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationale Beziehungen vom 16. April 2003 (AmBek. UP S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe (a) erhält folgende Fassung:

"a) ein Bachelor- oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem für das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen wesentlichen Fach an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und diesen rechtlich gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit hervorragender Gesamtnote in einem für das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen wesentlichen Studiengang erfolgen, wenn sie die erforderliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Hierzu kann die Zulassungskommission die Vorlage entsprechender wissenschaftlicher Arbeiten aus dem fachlichen Einzugsbereich des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen vorsehen;"

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird als § 2 Abs. 3 bezeichnet und erhält folgende Fassung:

"Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 5 Abs. 1 in der vorgeschriebenen Form vollständig bei den für die Zulassung zuständigen Stellen vorliegen. Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Buchstabe (a) oder gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 aus Gründen, die die Bewerber/innen nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation geführt wird. Die Pflicht, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist die Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe (a) nachzuweisen, bleibt davon unberührt."

- 3. § 3 Abs. 3 Buchstabe (e) erhält folgende Fassung:
- "e) Einschlägige Auslandserfahrung im Studium oder im Rahmen von Praktika."
- 4. Die Überschrift von § 5 erhält folgende Fassung: "Bewerbungsschluss und Zulassungsentscheidung".
- 5. In § 5 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: "(1) Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. Juni eines Jahres."
- 6. Die bisherigen Absätze 1 und 2 von § 5 erhalten die Zählung (2) und (3).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

³ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 2. September 2004

II. Bekanntmachungen

Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung HSPV Bbg)

Vom 3. September 2004

Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBI. I S. 130) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsordnung
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten, Leistungserfassungsprozess

Abschnitt 2 Diplom- und Magisterstudiengänge

- § 5 Berufspraktische T\u00e4tigkeit, praktische Studiensemester, Praktika
- § 6 Prüfungsaufbau, Fachprüfungen

Abschnitt 3 Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 7 Zugangsvoraussetzungen
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studiengangsprofil
- § 10 Abschlussbezeichnungen, Grade

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Anpassungsfrist für Prüfungsordnungen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Studiengänge mit einer Hochschulprüfung, auf Grund derer ein Diplom-, Magister-, Bachelor oder Mastergrad verliehen wird. Die §§ 9 und 10 gelten nicht für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Lehramtsausbildung und für künstlerische Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg.

§ 2 - Prüfungsordnung

- (1) Für jeden Studiengang mit einer Hochschulprüfung ist durch den zuständigen Fachbereichsrat eine Prüfungsordnung und eine Studienordnung zu erlassen. Die Ordnungen können zu einer Studienund Prüfungsordnung verbunden werden.
- (2) Der Senat der Hochschule kann im Zusammenwirken mit den Fachbereichsräten eine Rahmenprüfungsordnung als Satzung erfassen, die von den Fachbereichsräten durch fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Studiengänge zu ergänzen ist.

§ 3 - Regelstudienzeit

- (1) Für jeden Studiengang ist die jeweilige Regelstudienzeit gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes festzusetzen.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die einzelnen Studienabschnitte, in den Studiengang integrierte berufspraktische Tätigkeiten und praktische Studiensemester sowie die Prüfungszeiten unter Einschluss des zeitlichen Aufwandes für die Anfertigung der Abschlussarbeit. Die strukturelle und inhaltliche Gliederung des Studiengangs muss die Studierbarkeit des Lehrangebots einschließlich der praktischen Studienabschnitte sowie den Abschluss aller Module innerhalb der Regelstudienzeit gewährleisten.
- (3) Längere Regelstudienzeiten für Diplomstudiengänge dürfen nur dann festgelegt werden, wenn hierfür, insbesondere durch Rahmenordnung, eine Empfehlung auf Grund von § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes vorliegt. Für universitäre Studiengänge in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik ist eine Regelstudienzeit von 10 Semestern nur zulässig, wenn die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 ausgestaltet ist.

§ 4 - Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten, Leistungserfassungsprozess

- (1) Das Lehrangebot ist zu modularisieren. Stoffgebiete sind zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen abprüfbaren Einheiten (Modul) zusammenzufassen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen.
- (2) Die Beschreibung der Module muss insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess und den Studienzeitaufwand (gemessen in Leistungspunkten) umfassen.

- (3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen. Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Module, die ausschließlich praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden ("mit Erfolg"/"ohne Erfolg").
- (4) Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate.
- (5) Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Bildung der Modulnote herangezogen werden, ist in den Prüfungsordnungen der Hochschulen abschließend zu regeln.
- (6) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Leistungen sind von einem Prüfenden in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (7) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden entspricht.
- (8) Leistungspunkte werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" oder die Bewertung "mit Erfolg" lautet.
- (9) Für praktische Studienabschnitte und Projektarbeiten sowie für Studienarbeiten und Abschlussarbeiten sind Leistungspunkte in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang festzulegen.
- (10) In künstlerischen Studiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg kann von der Vergabe von Leistungspunkten abgesehen werden.

Abschnitt 2 Diplom- und Magisterstudiengänge

§ 5 - Berufspraktische Tätigkeit, praktische Studiensemester, Praktika

(1) Die berufspraktische Tätigkeit in universitären Studiengängen hat einen Umfang von mindestens

- 20 und höchstens 26 Wochen. Die Aufteilung und die Inhalte der Tätigkeit sowie die zulässigen Betriebe und Ausbildungsstätten sind durch Satzung der Hochschule zu regeln.
- (2) Praktische Studiensemester sind in das Studium integrierte, von der Fachhochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und mit Lehrveranstaltungen begleitete Ausbildungsabschnitte mit einer Dauer von zusammenhängend mindestens 20 Wochen. In Fachhochschulstudiengängen ist mindestens ein praktisches Studiensemester im Rahmen des Hauptstudiums vorzusehen. Unter Berücksichtigung studiengangsspezifischer Besonderheiten kann das praktische Studiensemester ausnahmsweise in kleineren Einheiten im genannten Gesamtumfang abgeleistet werden.
- (3) Ein Praktikum mit der Dauer von in der Regel acht Wochen kann als Ausbildungsteil des Hauptstudiums in den Studiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg vorgesehen werden.

§ 6 - Prüfungsaufbau, Fachprüfungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium. In künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg kann die Diplomprüfung aus dem künstlerischen Diplomprojekt, der theoretischen Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium, bestehen. In Magisterstudiengängen besteht die Zwischenprüfung aus Teilprüfungen, die Magisterprüfung aus Fachprüfungen des Hauptund Nebenfaches sowie der Magisterarbeit.
- (2) Fachprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Sie sollen studienbegleitend abgelegt werden. In der Prüfungsordnung sind zeitliche Dauer, Form und Inhalt der Fachprüfungen und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen zu bestimmen.
- (3) Fachprüfungen können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit, die Magisterarbeit und ein nach der Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote erteilt, die gegebenenfalls aus dem Durchschnitt der Noten für einzelne Prüfungsleistungen und einer besonderen Gewichtung ermittelt wird. Jede Fachnote ist in das Zeugnis aufzunehmen; sie ist die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote.
- (5) Die in Wahlfächern abgelegten Prüfungen werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis aus-

gewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.

(6) Die Regelbearbeitungszeit für Diplom- und Magisterarbeiten an Universitäten und an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg beträgt höchstens sechs Monate. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass auf begründeten Antrag im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden kann. Eine Bearbeitungszeit von höchstens neun Monaten in universitären Studiengängen ist zulässig, wenn die betreffende Rahmenordnung nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes eine entsprechende Regelung trifft.

Die Regelbearbeitungszeit für Diplomarbeiten an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg beträgt drei Monate. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass auf begründeten Antrag im Einzelfall eine Verlängerung um höchstens zwei Monate gewährt werden kann. Soll die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches oder in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

Abschnitt 3 Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 7 - Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang zu Bachelorstudiengängen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Diplom- und Magisterstudiengänge bezogen auf den jeweiligen Hochschultyp.
- (2) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus legen die Hochschulen in den Satzungen weitere besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studienaufnahme fest.
- (3) Grundsätzlich stehen die Masterstudiengänge den Bachelorabsolventen aller Hochschultypen offen.

§ 8 - Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.
- (2) Eine Untergliederung der Bachelorstudiengänge in Grund- und Hauptstudium ist zulässig; Zwischenprüfungen sind nicht vorzusehen. In vierjährigen Bachelorstudiengängen sind in den Prüfungs-

ordnungen die Module festzulegen, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gleichsteht.

- (3) Die Bachelorarbeit, die Masterarbeit und ein nach der Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) obligatorisch. Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens 12 Leistungspunkten. In besonders begründeten Fällen kann eine höhere Zahl von Leistungspunkten festgelegt werden. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten. Die Abschlussarbeiten und ein von der Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium als mündliche Prüfung sind gemäß § 12 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (5) Für jedes Modul mit Ausnahme der praktischen Abschnitte wird eine Note erteilt, die gegebenenfalls aus dem Durchschnitt der Einzelnoten und einer besonderen Gewichtung ermittelt wird. Jede Modulnote im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in das Zeugnis aufzunehmen. Die in Wahlmodulen erreichten Noten werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beizufügen.

§ 9 - Studiengangsprofil

Jeder Masterstudiengang ist dem Profiltyp "stärker anwendungsorientiert" oder "stärker forschungsorientiert" zuzuordnen. Die Profilzuordnung, die im Diploma Supplement darzustellen ist, wird im Akkreditierungsverfahren überprüft.

§ 10 - Abschlussbezeichnungen, Grade

- (1) Eine Differenzierung der Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit, nach dem Profiltyp (Masterstudiengänge) und nach dem Hochschultyp erfolgt nicht.
- (2) Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") dürfen nicht verliehen werden.
- (3) Für Bachelor- und Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- a) Bachelor of Arts (B.A.); Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport und Sportwissenschaften, Sozialwissenschaft, Kunstwissenschaft,

- Bachelor of Science (B.Sc.); Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften,
- nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.); Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.); Master of Engineering (M.Eng.) in den Ingenieurwissenschaften,
- d) nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.); Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.); Master of Science (M.Sc.) in den Wirtschaftswissenschaften,
- e) Bachelor of Laws (LL.B); Master of Laws (LL.M) in den Rechtswissenschaften, soweit es sich nicht um staatlich geregelte Studiengänge handelt.
- (4) Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.
- (5) Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und der Zusatz der verleihenden Hochschule sind ausgeschlossen.
- (6) Für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge können auch Grade verliehen werden, die von den Abschlussbezeichnungen nach Absatz 3 (zum Beispiel Master of Business Administration, MBA) abweichen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Anpassungsfrist für Prüfungsordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hochschulprüfungsverordnung vom 8. April 2002 (GVBI. II S. 200) außer Kraft.
- (3) Prüfungsordnungen, die auf Grund von § 13 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlassen wurden, sind spätestens bis zum 31. August 2006 an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.